

Satzung der Universität Mannheim zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

vom 08. Dez. 2014

¹Aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S.99) hat der Senat der Universität Mannheim am 3. Dezember 2014 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen.

²Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion mit ein. ³Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form.

Vorbemerkung

¹Die wissenschaftliche Redlichkeit aller an einer Universität wissenschaftlich Tätigen sowie der Studierenden stellt einen unverzichtbaren Pfeiler erfolgreicher Wissenschaft dar. ²Die Universität Mannheim bekennt sich zu den Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft¹ und den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen². ³Vor diesem Hintergrund regelt diese Satzung den Umgang der Universität Mannheim mit wissenschaftlichem Fehlverhalten. ⁴Die nachstehenden Regelungen sind aus den vorgenannten Vorschlägen und Empfehlungen abgeleitet worden und konkretisieren diese. ⁵Im Übrigen berücksichtigen die nach dieser Satzung zuständigen Stellen bei ihrer Arbeit die „Richtlinie zur guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität Mannheim“ in der jeweils geltenden Fassung.

1. Abschnitt: Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 1 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder erforderliche Angaben unterlassen werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf sonstige Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

¹ Deutsche Forschungsgemeinschaft, Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, 1998; Ergänzung der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, 2013

² Hochschulrektorenkonferenz, Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen, Empfehlung des 185. Plenums vom 6. Juli 1998; Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen, Empfehlung der 14. HRK-Mitgliederversammlung vom 14.5.2013

(2) Ein schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht bei:

1. Falschangaben durch
 - a) das Erfinden von Daten,
 - b) das Verfälschen von Daten oder Ergebnissen oder die Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - c) unrichtige oder unvollständige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen;
2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze insbesondere durch:
 - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter oder Vorgesetzter (Ideendiebstahl),
 - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - d) die Verfälschung des Inhalts,
 - e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
3. Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;
4. Sabotage von Forschungstätigkeit, einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt;
5. Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird;
6. Vorsätzliches oder grob fahrlässiges Erheben von falschen Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen einen Dritten. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

1. aktiver Beteiligung am wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer,
2. Duldung eines schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wie des Erfindens oder Verfälschens von Daten, durch andere,
3. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
4. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

2. Abschnitt: Organe

§ 2 Ombudsperson

(1) ¹Der Senat bestellt einen Professor als Ansprechpartner für Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Ombudsperson) sowie einen weiteren Professor als dessen Stellvertreter, der für den Fall der Befangenheit oder der Verhinderung die Aufgaben der Ombudsperson wahrnimmt. ²Als Ombudsperson oder Stellvertreter kann nur bestellt werden, wer aufgrund der ihm möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln, insbesondere als Rektor, Prorektor oder Dekan oder sonstige Person mit Leitungsaufgabe verpflichtet ist. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie Kenntnis erhält.

(3) ¹Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität haben einen Anspruch darauf, die Ombudsperson im Rahmen der Dienstzeiten persönlich zu sprechen. ²Die dienstlichen Kontaktdaten der Ombudsperson werden auf dem Internetauftritt der Universität bekanntgegeben.

§ 3 Kommission

(1) ¹Der Senat bestellt eine ständige „Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ (Kommission). ²Ihr gehören an

1. drei Professoren,
2. ein Angehöriger des wissenschaftlichen Dienstes,
3. ein Studierender.

³Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, bei den übrigen Mitgliedern zwei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Ombudsperson und ihr Stellvertreter können kraft Amtes mit beratender Stimme wie Mitglieder an den Beratungen der Kommission teilnehmen. ⁶Sie sind wie Mitglieder einzuladen. ⁷Zur Unterstützung der Kommissionsarbeit kann die Kommission geeignete Personen hinzuziehen, die an dem Verfahren wie ein Kommissionsmitglied mit beratender Stimme mitwirken.

(2) Die Kommission wählt aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder einen Professor als Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Kommission ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

3. Abschnitt: Verfahren bei Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 4 Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die Ombudsperson und die Kommission bestimmen das Verfahren zur Überprüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit diese Satzung keine abschließenden Vorgaben enthält. ²Die §§ 20, 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung. ³Die Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim gemäß § 10 Abs. 8 Landeshochschulgesetz gilt für die Ombudsperson und die Kommission nicht.

(2) ¹Die Ombudsperson und die Kommission bedienen sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich halten; § 26 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. ²Bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens sind die berechtigten Interessen der Person, gegen die sich ein Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet (Betroffener), der Person, die Informationen über ein mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten gegeben hat (Hinweisgeber), sowie Dritter zu wahren.

(3) ¹Der Betroffene hat bis zum Abschluss des Verfahrens ein Recht auf Akteneinsicht nach dieser Satzung. ²Die Akteneinsicht ist in einem der Vorschriften des § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz entsprechenden Umfang zu gewähren. ³Die Akteneinsicht kann insbesondere verweigert werden

1. aus ermittlungstaktischen Gründen sowie
2. zum Schutz der Identität des Hinweisgebers oder anderer Personen, denen Vertraulichkeit zugesagt worden ist.

(4) Das Verfahren soll in allen Abschnitten zügig durchgeführt werden.

(5) ¹Im Verfahren ist die Vertraulichkeit zu wahren. ²Absatz 2, § 7 Absätze 2 und 3 sowie § 8 bleiben unberührt.

(6) Bei gleichzeitig anhängigen gerichtlichen Verfahren, die im Wesentlichen die gleichen Vorwürfe zum Gegenstand haben, kann die Ombudsperson für die Vorprüfung, die Kommission für das Kommissionsverfahren das Ruhen des Verfahrens längstens bis zum rechtskräftigen Abschluss der Gerichtsverfahren beschließen.

(7) Ein Wiederaufgreifen des Verfahrens ist jederzeit möglich, wenn ein neuer Verdacht geäußert wird oder neue Tatsachen bekannt werden, auch wenn

ein Verfahren zuvor durch die Ombudsperson oder die Kommission eingestellt wurde.

§ 5 Vorprüfung durch die Ombudsperson

(1) ¹In der Vorprüfung wird die Identität des Hinweisgebers ohne dessen Einverständnis dem Betroffenen nicht offenbart. ²Die Ombudsperson weist den Hinweisgeber zu Beginn des Vorprüfungsverfahrens darauf hin, dass im Falle einer Übermittlung an die Kommission eine Offenlegung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch ohne dessen Einverständnis möglich ist.

(2) ¹Die Ombudsperson beurteilt den Vorgang in freier Beweiswürdigung. ²Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, übermittelt sie den Vorgang unter Wahrung der Vertraulichkeit der Kommission zur weiteren Untersuchung. ³Andernfalls stellt sie das Verfahren ein und teilt dies dem Hinweisgeber mit.

(3) ¹Der Hinweisgeber kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Einstellung beim Vorsitzenden der Kommission einen Antrag auf Überprüfung der Entscheidung der Ombudsperson stellen. ²Die Kommission soll den Hinweisgeber vor einer Entscheidung anhören. ³Die Entscheidung der Kommission wird dem Hinweisgeber unter Angabe der Gründe mitgeteilt. ⁴Gibt die Kommission dem Antrag statt, wird gleichzeitig das Kommissionsverfahren eröffnet.

§ 6 Kommissionsverfahren

(1) Für das Kommissionsverfahren finden die §§ 89 bis 93 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) ¹Mit Zugang der Unterlagen der Vorprüfung beim Vorsitzenden der Kommission wird ein Kommissionsverfahren eröffnet; § 5 Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt. ²Die Kommission teilt dem Rektorat die Eröffnung eines Kommissionsverfahrens mit und gibt dem Betroffenen unverzüglich in geeigneter Weise unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) ¹Die Kommission berät in nichtöffentlicher, mündlicher Verhandlung. ²Über einfache Gegenstände kann sie im Umlaufverfahren entscheiden, wenn kein Kommissionsmitglied widerspricht. ³Der Betroffene ist in der Regel mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. ⁴Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(4) ¹Soweit Sachverständige hinzugezogen werden, kann diesen zugesichert werden, dass ihre Identität dem Betroffenen und dem Hinweisgeber nicht offengelegt wird, soweit dies eine sachgerechte Verteidigung des Betroffenen nicht unzumutbar erschwert. ²Die Sachverständigen sind in diesem Fall darauf hinzuweisen, dass im Falle anschließender Verwaltungsverfahren oder

Gerichtsprozesse eine Offenlegung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch ohne deren Einverständnis möglich ist.

(5) Der Vorsitzende der Kommission kann Beschäftigte des Verwaltungsbereichs, die in den Beratungsgegenständen besonders sachkundig sind, hinzuziehen und ihnen den Sachvortrag übertragen.

(6) ¹In Fällen der zeitweisen Abwesenheit sowie des dauerhaften Ausscheidens eines Mitglieds der Kommission entscheidet die Kommission darüber, ob Verfahrensschritte zu wiederholen sind. ²Ein Verfahrensschritt ist zu wiederholen, wenn andernfalls eine sachgerechte Entscheidung der Kommission nicht gewährleistet werden kann. ³Dies ist in der Regel nicht der Fall, wenn eine Mehrheit der an der Entscheidung beteiligten Mitglieder an dem jeweiligen Verfahrensschritt teilgenommen hat.

(7) ¹Soweit erforderlich kann dem Betroffenen die Identität des Hinweisgebers offengelegt werden, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere wenn die Glaubwürdigkeit und Motive des Hinweisgebers im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind. ²Hierüber entscheidet die Kommission auf Antrag des Betroffenen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(8) ¹Die Kommission kann den Gegenstand des Kommissionsverfahrens erweitern, wenn ihr weitere Verdachtsmomente hinsichtlich eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens des Betroffenen zur Kenntnis gelangen. ²Eine Vorprüfung gemäß § 5 dieser Satzung ist in diesem Fall nicht erforderlich. ³Der Betroffene ist von der Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes zu informieren.

(9) ¹Die Kommission kann in begründeten Ausnahmefällen auch tätig werden, wenn Informationen über ein mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten unmittelbar an sie gerichtet werden. ²Eine Vorprüfung gemäß § 5 dieser Satzung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

§ 7 Entscheidung; Aufbewahrung von Akten

(1) ¹Die Kommission beurteilt in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und wie schwer es gegebenenfalls wiegt. ²Soweit sie kein wissenschaftliches Fehlverhalten feststellen kann, stellt sie das Verfahren ein.

(2) ¹Sie erstellt einen Bericht über ihre Feststellungen und deren tragende Gründe. ²In dem Bericht kann die Kommission Maßnahmen vorschlagen, um ein wissenschaftliches Fehlverhalten zu ahnden oder die Rechte des Hinweisgebers und Dritter zu wahren. ³Der Bericht ist dem Rektorat und dem Betroffenen zu übermitteln.

(3) ¹Dem Hinweisgeber ist mitzuteilen, ob die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt hat. ²Die Kommission kann dem Hinweisgeber ferner die wesentlichen Gründe ihrer Beurteilung mitteilen, soweit nicht

berechtigte Interessen des Betroffenen entgegenstehen; dem Betroffenen ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

(5) Die Akten des Kommissionsverfahrens werden 30 Jahre aufbewahrt.

§ 8 Weiteres Verfahren

(1) Hat die Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, prüft das Rektorat die Notwendigkeit von Maßnahmen, um ein wissenschaftliches Fehlverhalten zu ahnden oder die Rechte des Hinweisgebers und Dritter zu wahren.

(2) ¹Soweit erforderlich informiert das Rektorat andere zuständige Stellen innerhalb der Universität, insbesondere die betroffene Fakultät und den Dienstvorgesetzten, über den Ausgang des Verfahrens. ²Der Bericht der Kommission kann an diese Stellen übermittelt werden; dabei sind das Informationsinteresse der zuständigen Stellen im Hinblick auf zu treffende Maßnahmen, insbesondere den Entzug akademischer Grade oder organisatorische Änderungen, und die berechtigten Interessen des Betroffenen zu berücksichtigen.

(3) Das Rektorat entscheidet im Benehmen mit den anderen zuständigen Stellen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler, insbesondere frühere und mögliche Kooperationspartner und Koautoren, wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Förderinstitutionen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien sowie die Öffentlichkeit zu benachrichtigen sind.

(4) Die zuständigen Stellen leiten je nach Sachverhalt die gebotenen Maßnahmen nach Hochschul-, Prüfungs-, Arbeits-, Beamten-, Zivil- oder Strafrecht oder aufgrund sonstiger Rechtsgrundlagen ein.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet ausschließlich Anwendung auf Verfahren, die nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Einleitung einer Vorprüfung im Sinne des § 5 dieser Satzung oder einem selbständigen Tätigwerden der Kommission im Sinne des § 6 Absatz 9 Satz 1 beginnen.

(2) ¹Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Mannheim vom 18.09.2000 außer Kraft. ²Sie gelten fort für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben.

³Diese Verfahren werden nach den Vorgaben der vorgenannten Richtlinien zu Ende geführt.

(3) ¹Die Ombudsperson, die aufgrund der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Mannheim vom 18.09.2000 gewählt wurde, führt ihr Amt bis zum Ende ihrer Amtszeit fort. ²Sie gilt als Ombudsperson im Sinne des § 2 dieser Satzung. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den gewählten Stellvertreter der Ombudsperson.

(4) ¹Die Mitglieder der ständigen Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die aufgrund der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Mannheim vom 18.09.2000 gewählt wurden, führen ihr Amt bis zum Ende ihrer Amtszeit fort. ²Sie gelten als Mitglieder der Kommission im Sinne des § 3 dieser Satzung. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die gewählten Stellvertreter. ⁴Die Vorgabe des § 3 Absatz 2 dieser Satzung, wonach der Vorsitzende der Kommission aus der Mitte der professoralen Mitglieder zu wählen ist, findet erstmals auf die Wahl des Vorsitzenden Anwendung, die nach der nächsten regelmäßigen Bestellung der professoralen Mitglieder sowie der Mitglieder des wissenschaftlichen Dienstes erforderlich wird.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 08. Dez. 2014



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

